

welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Abfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angaben des Ausgangs-Amtes enthalten muß, anzeigen.

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amtes nichts zu erinnern, so giebt dieselbe ein Exemplar der Anmeldung mit ihrem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

#### §. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben bemerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnachst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an die Steuerstelle, in deren Bezirke der Versender wohnt und die dieselbe mit ihrem Visa versehen hat.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Erstellung des Branntweins bei dem Ausgangs-Amte eine Bescheinigung ertheilt.

#### §. 5.

Von der Steuer-Stelle, in deren Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuervergütung am Schlusse des Monats mittelst einer bei dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt einzurechenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt der General-Inspector auf Grund eines jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkennniß des Inhalts:

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am — (Tage) über das Haupt-Zollamt zu — ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von — zusteht,

welches dem Versender durch die betreffende Steuerstelle zugestellt wird.